

# RS Vwgh 1993/9/14 93/07/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1993

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §112 Abs2;

WRG 1959 §27 Abs1 litf;

### Rechtssatz

Aus dem Umstand einer nach dem Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes erfolgten Antragstellung auf neuerliche Verlängerung der Bauvollendungsfrist kann der (ehemals) Berechtigte deswegen gegen ein Erlöschen seines Wasserbenutzungsrechtes nichts für sich gewinnen, weil er keinen Anspruch darauf hat, daß die Wasserrechtsbehörde dem nach Ablauf der Bauvollendungsfrist eingelangten Verlängerungsantrag neuerlich stattgeben würde.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070095.X02

### Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)